

Neue Satzung des Sängerbundes Ruit 1863 e.V. nach Beschluss der Jahreshauptversammlung am 25.09.2021:

§ 1 Name und Sitz

Der Sängerbund Ruit wurde nach den alten Protokollen im Jahr 1863 gegründet. Er führt den Namen „Sängerbund Ruit 1863 e.V.“ und hat seinen Sitz in 73760 Ostfildern-Ruit. Er ist beim Amtsgericht Esslingen im Vereinsregister 685 eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Sängerbund Ruit 1863 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege des Liedgutes und des Chorgesangs, die Durchführung regelmäßiger Proben, öffentlicher Konzerte und die Mitwirkung bei unterschiedlichen öffentlichen Veranstaltungen

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Alle Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins kann den Mitgliedern des Vorstandes ein Sach-Aufwandsersatz gezahlt werden. Über dessen Höhe entscheidet der Hauptausschuss.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die den Vereinszweck unterstützen möchte. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Er entscheidet über den Aufnahmeantrag. Die Mitgliedschaft beginnt mit Zugang der Aufnahmebestätigung des Vorstands.

Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern. Der Aufnahme als aktives Mitglied in den Chor geht eine kurze Prüfung durch die/en Chorleiterin/er voraus.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluss

Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Monaten.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn dieses

- 1) erheblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder

2) einen Zahlungsrückstand von mehr als einem Jahresbeitrag hat.

Das Mitglied ist durch den Vorstand schriftlich hierüber zu informieren. Vor der Ausschlussentscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegenüber dem Vorstand zu gewähren.

Auf Antrag des Vorstandes entscheidet der Hauptausschuss über den Ausschluss.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

Der Hauptausschuss beschließt die Ernennung zum Ehrenmitglied, wenn Mitglieder 40 Jahre dem Verein angehört haben oder wenn Personen sich in besonderer Weise um die Belange des Vereins verdient gemacht haben.

Zieht ein Sänger von auswärts zu, kann die Mitgliedschaft bei einem auswärtigen Gesangverein anerkannt werden, wenn diese innerhalb von 6 Monaten nachweislich geltend gemacht und gleichzeitig die Mitgliedschaft beim Sängerbund erworben wird.

§ 6 Beitragspflicht

Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrags verpflichtet. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Aus besonderem, begründetem Anlass kann der Vorstand der Mitgliederversammlung die Erhebung einer Sonderumlage zur Deckung eines außergewöhnlichen Finanzbedarfs vorschlagen. Die Sonderumlage darf das Doppelte des jährlichen Mitgliedsbeitrags nicht übersteigen.

Beschlüsse über die Beitragshöhe und eine Sonderumlage erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) der Hauptausschuss
- c) der Musikausschuss
- d) die Sängerversammlung
- e) die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- 1) dem 1. Vorsitzenden
- 2) dem 2. Vorsitzenden
- 3) dem Schriftführer
- 4) dem Kassierer

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam.

Zu Vorstandsmitgliedern können nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Die Wiederwahl der Vorstandmitglieder ist möglich.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Jeweils in einem Jahr zusammen 1. Vorsitzender und Schriftführer oder Kassierer und im Folgejahr 2. Vorsitzender und Kassierer oder Schriftführer.

Die Vorstandsmitglieder können in einem Wahlgang gewählt werden. Der 1. Vorsitzende ist in einem gesonderten Wahlgang zu wählen. Die Wahl hat geheim zu erfolgen, es sei denn, es ist nur ein Kandidat für das Amt vorhanden und/oder die Anwesenden stimmen einer offenen Wahl zu.

Tritt ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsperiode zurück, stirbt er oder wird aus dem Vorstand / dem Verein ausgeschlossen, so wählt der Vorstand an dessen Stelle ein Ersatzmitglied für die Dauer der restlichen Amtsperiode des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht einem anderen Organ obliegen.

Der 1. Vorsitzende lädt zu den Vorstands- und Ausschusssitzungen sowie zu Sänger- und Mitgliederversammlungen ein. Die Sitzungen und Versammlungen können jeweils auch virtuell durchgeführt werden. Mit der Einladung ist eine Tagesordnung zu versenden. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail.

Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse können im Eilfall auch außerhalb von Vorstandssitzungen schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung erklären. Alle Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9 Hauptausschuss

Der Hauptausschuss setzt sich zusammen aus

- 1) dem gesamten Vorstand
- 2) bis zu vier Beisitzern (Aktive)
- 3) einem Beisitzer (Passive)
- 4) dem/r Vizechorleiter/in (Vertreter des Musikausschusses)

Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.

Der Hauptausschuss unterstützt den Vorstand bei der Führung der Geschäfte des Vereins und nimmt die ihm in der Satzung zugewiesenen Aufgaben wahr, insbesondere nach § 4 den Vereinsausschluss und nach § 5 die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.

Der Hauptausschuss kann auf Vorschlag des Vorstands zur Erledigung bestimmter Aufgaben einzelne Mitglieder oder Arbeitsgruppen berufen.

Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Ausschussmitglieder anwesend sind. Der Hauptausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Alle Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 Musikausschuss

Der Musikausschuss setzt sich aus je einem/r Vertreter/in aus jeder Stimme, dem/r Vizechorleiter/in und dem/r Chorleiter/in zusammen. Die Vertreter der Stimmen werden von diesen benannt.

Der Musikausschuss berät und unterstützt die Chorleitung bei der Auswahl des Liedgutes sowie bei der Planung und Durchführung von musikalischen Veranstaltungen.

Der/ie Vizechorleiter/in hat Sitz und Stimme im Hauptausschuss.

§ 11 Sängerversammlung

Eine Sängerversammlung kann nach jeder Singstunde stattfinden. Sie kann auf Veranlassung des Vorstands oder auf Antrag eines Viertels der aktiven Mitglieder anberaumt werden. Die Sängerversammlung braucht nicht vorher angesagt werden und kann somit jederzeit in den Übungsstunden beschlossen werden. In der Sängerversammlung kann nur über Angelegenheiten der Sängerinnen und Sänger verhandelt und beschlossen werden.

Im Rahmen einer Sängerversammlung sind die Mitglieder des Musikausschusses zu benennen sowie der Vorschlag zur Besetzung des/r Chor- und Vizechorleiters/in abzustimmen.

§ 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie wird einmal jährlich, in der Regel im ersten Quartal einberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 25 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe für das Einberufungsverlangen gefordert wird.

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von mindestens 3 Wochen schriftlich ein. Mit der Einladung gibt der Vorstand die Tagesordnung bekannt.

In die Einladung ist aufzunehmen, dass Anträge zur Tagesordnung innerhalb von 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand gestellt und begründet werden müssen.

Die Mitgliederversammlung ist für alle Entscheidungen zuständig, soweit die Satzung nicht einem anderen Organ die Zuständigkeit zuweist.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- ⤴ Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands
- ⤴ Entgegennahme des Kassenberichts
- ⤴ Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- ⤴ Entlastung des Vorstands
- ⤴ Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr
- ⤴ Wahl des Vorstandes, des Hauptausschusses und der Kassenprüfer
- ⤴ Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags und etwaiger Sonderumlagen
- ⤴ Beschlüsse über die Änderung der Satzung, die Änderung des Vereinszwecks sowie die Vereinsauflösung
- ⤴ Beschlussfassung über wesentliche Vereinsangelegenheiten, insbesondere Ankauf von Grundstücken, Übernahme finanzieller Verpflichtungen des Vereins bei wiederkehrenden Leistungen
- ⤴ Beschlüsse über Verfügungsbeschränkungen des Vorstandes
- ⤴ Aufnahme von Darlehen, Beteiligungen an anderen Vereinen oder Gesellschaften

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Ergebnisse von Wahlen ist ein Protokoll zu erstellen, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Jede Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

§ 13 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer jeweils alternierend für die Dauer von zwei Jahren. Diese dürfen nicht dem Vorstand oder dem Hauptausschuss angehören.

Die Kassenprüfer prüfen die Geldbewegungen, Aufzeichnungen und die Rechnungslegung des Vorstandes. Ihre Prüfung erstreckt sich auf die Kassenführung und die wirtschaftlich richtige Mittelverwendung, die sachliche Begründung, die rechnerische Richtigkeit von Ausgabenentscheidungen und die Vollständigkeit der Belege.

Die Kassenprüfer legen der Mitgliederversammlung ihren Prüfungsbericht vor.

§ 14 Besondere Bestimmungen für Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks

Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Vereinsmitglieder.

Über Satzungsänderungen oder die Änderung des Vereinszwecks kann nur ein Beschluss der Mitgliederversammlung herbeigeführt werden, wenn dies als Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung aufgeführt ist. Dabei ist die zu ändernde Bestimmung in der alten und neuen Fassung anzugeben.

Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister, vom Finanzamt oder von anderen Behörden zur Herbeiführung der Eintragung ins Vereinsregister, der Anerkennung des Vereins als gemeinnützig oder sonst zu ihrer Wirksamkeit gefordert werden, kann der Vorstand ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung beschließen. Spätestens bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung sind solche Änderungen bekannt zu geben.

§ 15 Auflösung des Vereins, Verwendung des Vereinsvermögens

Zur Auflösung des Vereins ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich. Der Verein kann aufgehoben werden, wenn die Mitgliederzahl unter 7 sinkt.

Der Beschluss, den Verein aufzulösen und der Beschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens kann nur gefasst werden, wenn dieser Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung enthalten ist.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke sind die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder Liquidatoren des Vereins, wenn die auflösende Mitgliederversammlung nicht etwas anderes beschließt.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke des Vereins fällt das nach der Liquidation verbleibende Vermögen an die Stadt Ostfildern, die das Vermögen für gemeinnützige Zwecke i. S. v. § 2 dieser Satzung (Förderung von Kunst und Kultur) zu verwenden hat.

§16 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung wurde am 25. September 2021 beschlossen. Sie ist mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister des Amtsgerichtes Stuttgart am 26. September 2023 in Kraft getreten.